

ORDNUNG DER VERBANDSBEREICHE IM BADISCHEN TURNER-BUND

Beschlossen am 01.04.2006

1. Ziele und Aufgaben

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsbereiche sind in § 12 der Satzung des BTB, in der nachfolgenden Ordnung der Verbandsbereiche und allen weiteren Geschäftsordnungen der Bereichsvorstände und der Ressorts festgelegt. Die Bereichsvorstände vertreten die Interessen der Ressorts gegenüber dem Präsidium und der Öffentlichkeit.

2. Geltungsbereich

Durch die Ordnung der Verbandsbereiche werden die Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen die Bereichsvorstände arbeiten. Sie ist verbindlich für alle Verbandsbereiche im BTB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

3. Zusammensetzung der Verbandsbereiche

Die Verbandsaufgaben werden in folgenden Verbandsbereichen umgesetzt:

- Verbandsbereich Überfachliche Aufgaben
- Verbandsbereich Olympischer Spitzensport
- Verbandsbereich Wettkampfsport
- Verbandsbereich Turnen (GYMWELT)
- Verbandsbereich Lehrwesen/Bildung

Die Bereichsvorstände werden von dem/der zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Dem Bereichsvorstand gehören die in der BTB Satzung in § 12, Absatz 4-8 zugeordneten Ressorts an.

4. Der Bereichsvorstand

4.1 Der Bereichsvorstand als Führungsgremium

Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten des Verbandsbereichs ist gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des BTB der Bereichsvorstand. Der Bereichsvorstand ist beschließendes Gremium.

Die Wahl der Bereichsvorstandsmitglieder ist in § 9 Abs. 7. e) der Satzung des BTB geregelt. Jeder Bereichsvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.

4.2 Jahrestagung

Die Bereichsvorstände führen mindestens eine Jahrestagung durch. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jahrestagung regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Bereichsvorstandes.

4.3 Sitzungen

Der Bereichsvorstand legt die Anzahl der Sitzungen nach Bedarf fest.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1 Aufgaben des Bereichsvorstandes

Der Bereichsvorstand ist für die nachfolgend genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig:

- verantwortliche Führung des Verbandsbereichs
- fachliche Gesamtverantwortung
- Vertretung des Verbandsbereichs in Organen und Gremien des BTB
- Vertretung des Verbandsbereichs im DTB
- Erarbeiten des Entwurfs für den Verbandsbereichshaushalt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gremien und Landesfachwarten/Landesfachwartinnen
- verantwortliche Verwaltung des Verbandsbereichshaushaltes
- die Erarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung in übergeordneten Gremien
- Anhörung der zugeordneten Gremien und Landesfachwarte/Landesfachwartinnen in den sie direkt betreffenden Angelegenheiten
- Beratung von Grundsatzfragen unter besonderer Berücksichtigung der verbandspolitischen Gegebenheiten und Auswirkungen
- die Zusammenarbeit mit Verbänden, Gremien und Institutionen außerhalb des BTB
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verbandsbereich
- Verabschiedung der Geschäftsordnung der Fachgebiete
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Turngauen bzw. den Gauverantwortlichen der entsprechenden Verbandsbereiche

Zur Bearbeitung aktueller Schwerpunktaufgaben kann der Bereichsvorstand Mitarbeiter/-innen in die entsprechenden Gremien entsenden und gesonderte Arbeits- und Projektgruppen bilden.

5.2. Aufgaben des/der Bereichsvorsitzenden

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bereichsvorstandes
- Koordination der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Ressorts
- Vertretung des Verbandsbereiches im BTB
- Vertretung der Anliegen des Verbandsbereiches gegenüber Verbänden, Gremien und Institutionen außerhalb des BTB
- Erstellung eines Protokolls über die Sitzungen des Bereichsvorstandes

5.3. Aufgaben der Mitglieder des Bereichsvorstandes

Die Ressortleiter/-innen vertreten die Interessen der ihrem Ressort zugeordneten Fachgebiete im Bereichsvorstand.

Weitergehende Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Verbandsbereichs geregelt.

6. Abstimmungen

Der Bereichsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn die Satzung des BTB oder eine Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

7. Beachten der Wirtschaftlichkeit

Im gesamten Verbandsbereich einschließlich der Fachgebiete ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sitzungen und Tagungen sollen generell, auch wenn sie in Ordnungen aufgeführt sind, nur bei konkretem Bedarf stattfinden. In Ordnungen vorgesehene Gremien sollen nur gebildet werden, wenn sie aktuell erforderlich sind. Soweit die Einladung zusätzlicher Personen durch Ordnung ermöglicht ist, soll davon nur bei unabweisbarem Bedarf Gebrauch gemacht werden.

8. Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung am 01.04.2006 beschlossen. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.